



# LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

89. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 15. November 2019

45. Stück

333.	Verlust des Dienstausweises von Herrn Mag. Michael Datlinger, WHR.....	655
334.	Genehmigung der 18. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal .....	656
335.	Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Oberwart .....	656
336.	Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Ollersdorf .....	657
337.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rauchwart .....	657
338.	Genehmigung der 20. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab .....	657
339.	Genehmigung der 20. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tobaj .....	658
340.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Weiden am See.....	658
341.	Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gesamtes Stadtgebiet“ der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha.....	659
342.	Stellenausschreibung für die Stelle einer Amtsleiterin oder eines Amtsleiters des Gemeindeamtes der Gemeinde Loipersbach im Burgenland .....	661
343.	Stellenausschreibung für eine oder einen Vertragsbediensteten in der Verwaltung der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka .....	662
344.	Stellenausschreibung einer Reinigungskraft m/w.....	663
345.	Stellenausschreibung einer Lehrkraft für die Hortgruppe m/w .....	664

## Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A1/1.0067695-10002-2-2019

### 333. Verlust des Dienstausweises von Herrn Mag. Michael Datlinger, WHR

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 19. September 1988 für Herrn Mag. Datlinger Michael, WHR, ausgestellte Dienstausweis Nr. 67695/1 ist in Verlust geraten.

Dieser Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:  
Die Abteilungsvorständin:  
**Mag.<sup>a</sup> Edelbauer**

### **334. Genehmigung der 18. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2019 unter Zahl: A2/L.RO3334-10006-11-2019 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal vom 31. Juli 2019, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (18. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 des Bgld. Raumplanungseinführungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 18. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal erfolgen in der KG Heiligenkreuz im Lafnitztal Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Bauhof“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ und „Parkplatz“.

In der KG Poppendorf werden Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Hausgärten“ und „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Mag. Dorner**

### **335. Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Oberwart**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2019 unter Zahl: A2/L.RO3381-10013-14-2019 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 21. Februar 2019, in der Fassung vom 26. Juni 2019, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 des Bgld. Raumplanungseinführungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Oberwart werden in der KG Oberwart Umwidmungen in „Bauland - Geschäftsgebiet“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Grünfläche-Sport - Bad“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Wohngebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Grünfläche - Grüngürtel“ durchgeführt. Weiters erfolgt die Berichtigung einer Kenntlichmachung als „Geschützter Landschaftsraum“ sowie Kenntlichmachungen von „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche“) und Landesstraßen.

In der KG St. Martin in der Wart werden Umwidmungen in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Wohngebiet“ und „Grünfläche - Lagerplatz (allgemein)“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Mag. Dorner**

Zahl: A2/L.RO3384-10003-5-2019

### **336. Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Ollersdorf**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 7. November 2019 unter Zahl: A2/L.RO3384-10003-5-2019 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ollersdorf vom 4. September 2019 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung), zu genehmigen.

Die 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Ollersdorf die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücksnummer 2579 und 2581 in „Bauland - Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Mag. Dorner**

Zahl: A2/L.RO3975-10002-9-2019

### **337. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rauchwart**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2019 unter Zahl: A2/L.RO3975-10002-9-2019 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rauchwart vom 1. August 2019, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 des Bgld. Raumplanungseinführungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rauchwart erfolgen Umwidmungen in „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Grünfläche-Sport - Reitplatz, Reitanlage“, „Bauland - Wohngebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“. Außerdem erfolgen Anpassungen der Kenntlichmachung der B57.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Mag. Dorner**

Zahl: A2/L.RO3407-10004-20-2019

### **338. Genehmigung der 20. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2019 unter Zahl: A2/L.RO3407-10004-20-2019 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 24. April 2019, in der Fassung vom 18. Juni 2019, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (20. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 des Bgld. Raumplanungseinführungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 20. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab werden in der KG Neumarkt an der Raab und in der KG Oberdrosen Umwidmungen in „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Bauland - Dorfgebiet“ vorgenommen. Außerdem erfolgt in der KG Oberdrosen die Kenntlichmachung der Landesstraße sowie von „Gewässer (oberirdisch)“. In der KG Doiber erfolgt die Umwidmung in „Grünfläche-Sport - Reitplatz, Reitanlage“. Weiters wird in der KG Sankt Martin an der Raab die Umwidmung in „Bauland - Dorfgebiet“ durchgeführt. Ebenso erfolgen in der KG Welten Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“ und „Grünfläche - Hausgärten“.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Mag. Dorner**

Zahl: A2/L.RO3423-10004-9-2019

### **339. Genehmigung der 20. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tobaj**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 7. November 2019 unter Zahl: A2/L.RO3423-10004-9-2019 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tobaj vom 19. Juni 2019, in der Fassung vom 13. September 2019 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (20. Änderung), zu genehmigen.

Die 20. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Tobaj die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücksnummer 2844 in „Bauland - Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Mag. Dorner**

Zahl: A2/L.RO3430-10002-12-2019

### **340. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Weiden am See**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2019 unter Zahl: A2/L.RO3430-10002-12-2019 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weiden am See vom 20. August 2019, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 des Bgld. Raumplanungseinführungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Weiden am See erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, Aufschließungsgebiet - Dorfgebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Mag. Dorner**

## **341. Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gesamtes Stadtgebiet“ der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha**

### **B E S C H E I D**

Über den Antrag der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha vom 15. März 2019 entscheidet die Burgenländische Landesregierung als Aufsichtsbehörde wie folgt:

### **Spruch**

Gemäß § 49 iVm. § 48 Abs. 8 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung iVm § 6 des Bgld. Raumplanungseinführungsgesetzes, LGBl. Nr. 50/2019, in der geltenden Fassung wird die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha vom 26. Februar 2019, mit der der Bebauungsplan „Gesamtes Stadtgebiet“ geändert wird (2. Änderung), genehmigt.

### **Begründung**

Die Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha hat mit Schreiben vom 15. März 2019 die vom Gemeinderat am 26. Februar 2019 beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gesamtes Stadtgebiet“ zur Genehmigung vorgelegt.

Der ggstl. Bebauungsplan stammt ursprünglich aus dem Jahr 2009 und wurde zuletzt im Jahr 2013 geändert (1. Änderung).

Da sich herausgestellt hat, dass - die Umsetzung größerer Bauvorhaben (Geschoßwohnbauten, Reihenhäuser) betreffend - in vielen Bereichen zu große bauliche Möglichkeiten mit negativen Folgen für das Ortsbild und Nachbarrechte bestehen, wurde die ggstl. 2. Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen.

Im Zuge dieser ggstl. 2. Änderung wurden daher in bestimmten Bereichen Anpassungen betreffend die Bebauungsdichte, die Gebäudehöhen, Bebauungsweisen, Baulinien (sowie Ausnahmen davon), Dachneigungen und Einfriedungen vorgenommen.

Gemäß § 56 Abs. 4 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung sind sämtliche am 31. Juli 2019 anhängige Verfahren gem. § 24 Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, nach den Bestimmungen des Bgld. Raumplanungseinführungsgesetzes zu beenden. Das gegenständliche Verfahren wurde mit Absichtsmeldung vom 7. Juli 2017 eingeleitet.

Gemäß § 48 Abs. 8 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, erfolgt die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes „Gesamtes Stadtgebiet“ mit Bescheid der Landesregierung.

Gemäß § 48 Abs. 6 leg.cit. ist die Genehmigung zu versagen, wenn der Teilbebauungsplan

1. dem Flächenwidmungsplan widerspricht oder sonst rechtswidrig ist,
2. überörtliche Interessen, insbesondere solche des Umweltschutzes und des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes verletzt,
3. eine im überörtlichen Interesse liegende Entwicklung der Gemeinde oder ihrer Nachbargemeinde verhindert bzw. beeinträchtigt.

Die vorliegende Änderung des Teilbebauungsplanes entspricht inhaltlich § 46 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 und § 6 Bgld. Raumplanungseinführungsgesetz.

Wie aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ersichtlich ist, wurden die Verfahrensbestimmungen des § 49 Abs. 4 iVm § 48 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 (Verständigung des Amtes der Burgenländischen Landesre-

gierung über die Absicht der Änderung des Teilbebauungsplanes, Auflage zur allgemeinen Einsicht, ortsübliche Kundmachung bzw. Verständigung der Betroffenen) eingehalten.

Nachdem Gründe für eine Versagung im Sinne des § 48 Abs. 6 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 iVm § 6 Bgld. Raumplanungseinführungsgesetz nicht vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassenden Behörde);
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch; Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse <http://www.e-government.bgld.gv.at/formulare> oder unter [anbringen@bgld.gv.at](mailto:anbringen@bgld.gv.at) oder unter [post.a2@bgld.gv.at](mailto:post.a2@bgld.gv.at)

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (etwa Hinweis Pauschalgebühr, Art der Eingabe, Name und Behörde) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweis:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen. Wenn Sie diesen Antrag nicht stellen, kann dies als Verzicht auf eine mündliche Verhandlung gewertet werden.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

### **Hinweis**

Gemäß § 48 Abs. 9 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 hat der Bürgermeister innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des genehmigten (Teil-)bebauungsplanes diesen nach den Bestimmungen des § 82 der Burgenländischen Gemeindeordnung kundzumachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die „Weiteren Vorgaben der Baubehörde“ und das „Örtliche Gestaltungskonzept“ keine integrierenden Bestandteile der Verordnung bilden und daher nicht kundzumachen sind.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:  
**Mag. Zinggl, LL.M.**

## **342. Stellenausschreibung für die Stelle einer Amtsleiterin oder eines Amtsleiters des Gemeindeamtes der Gemeinde Loipersbach im Burgenland**

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der geltenden Fassung, gelangt beim Gemeindeamt der Gemeinde Loipersbach im Burgenland der Dienstposten einer Leiterin oder eines Leiters des Gemeindeamtes zur Ausschreibung.

Einstufung:	Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe gv 2
Beschäftigungsmaß:	100 %, das sind 40 Wochenstunden
Grundgehalt brutto	gv2, € 2653,80 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten und ohne Berücksichtigung eines Abschlages von 5 % während der Ausbildungsphase)
Funktionszulage	€ 494,30 (gem. § 62 Abs. 1 und 2 Bgld. Gemeindebedienstetengesetz 2014, LGBl. Nr. 42/2014; bei erfolgreich abgelegter Gemeindeverwaltungsdienstprüfung)
Dienstantritt:	ehestmöglich

Gem. § 18 Abs. 2 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der geltenden Fassung, hat die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes für einen gesetzmäßigen, einheitlichen sowie sparsamen, geregelten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften der Gemeinde zu sorgen; ihr oder ihm obliegt auch die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über alle Gemeindebediensteten. Die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes führt die Verwendungsbezeichnung „Amtfrau“ oder „Amtmann“.

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Anstellungserfordernisse:

1. österreichische Staatsbürgerschaft
2. Vollendung des 18. Lebensjahres
3. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
4. volle Handlungsfähigkeit
5. erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
6. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gemeindeverwaltung und der Mitarbeiterführung
7. erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 6 sind unbedingt zu erfüllen.

Von der Erfüllung der Anstellungserfordernisse der Z 7 wird abgesehen, wenn sich keine geeignete Bewerberin bzw. kein geeigneter Bewerber meldet, die oder der dieses Erfordernis erfüllt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung zur Leiterin bzw. zum Leiter und die Zuerkennung der Funktionszulage, erst nach Ablegen der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung erfolgen kann.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik
3. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation

4. Eigeninitiative
5. sachbezogenes Verhandlungsgeschick
6. Durchsetzungsvermögen
7. Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit
8. eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit
9. EDV-Kenntnisse

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterauszug bzw. -bescheinigung
- Reifeprüfungszeugnis
- amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat der Gemeinde Loipersbach im Burgenland zu richtenden Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Loipersbach i. Bgld. einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:  
**Mag. Aminger**

### **343. Stellenausschreibung für eine oder einen Vertragsbediensteten in der Verwaltung der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka**

Gemäß § 5 Abs. 1 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der geltenden Fassung, gelangt in der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka der Dienstposten einer/eines Vertragsbediensteten zur Ausschreibung.

Einstufung:	Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe gv 3
Beschäftigungsausmaß:	100 %, das sind 40 Wochenstunden
Grundgehalt brutto:	€ 2.156,00 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten, unter Berücksichtigung eines Abschlages von 5 % während der Ausbildungsphase, das sind gemäß § 60 GemBG 2014 die ersten 2 Jahre)

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der in der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie in der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben.

Anstellungserfordernisse:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft



2. die volle Handlungsfähigkeit
3. die persönliche, fachliche und gesundheitliche Eignung für die vorgesehene Verwendung sowie die Erfüllung der in diesem Gesetz oder in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen
4. erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren kaufmännischen Schule oder der Berufsreifeprüfung mit einer mehrjährigen kaufmännischen Erfahrung
5. gute EDV-Anwenderkenntnisse (MS Office)
6. hohes Maß an Selbständigkeit, Eigeninitiative, Eigenverantwortung, Gewissenhaftigkeit und Belastbarkeit
7. männliche Bewerber müssen den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben

Das Dienstverhältnis ist zunächst befristet und kann erst nach erfolgreicher Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung in ein unbefristetes Dienstverhältnis umgewandelt werden.

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie): Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, gegebenenfalls Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder, Jahres- und Abschlussprüfungszeugnis, Nachweise der bisherigen Tätigkeiten, Strafregisterauszug, bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein.

Dienstantritt: Montag, 2. März 2020

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher in der Ausschreibung geforderter Unterlagen bis spätestens, Freitag, 13. Dezember 2019, 12 Uhr beim Gemeindeamt Rotenturm an der Pinka, Schloßplatz 2, 7501 Rotenturm an der Pinka, einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens. Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister:  
**Wagner**

### **344. Stellenausschreibung einer Reinigungskraft m/w**

Gemäß § 5 Abs. 1 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der geltenden Fassung, gelangt in der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka der Dienstposten einer Reinigungskraft zur Ausschreibung.

Einstufung:	Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe gh 5
Beschäftigungsausmaß:	80 %, das sind 32 Wochenstunden
Grundgehalt brutto:	€ 1.523,28 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten)

Das Aufgabengebiet umfasst die Reinigung der gesamten Volksschule Rotenturm inkl. Turnsaal, ausgenommen den Tätigkeitsbereich des Horthelfers, d.i. der Kellerabgang und sämtliche Kellerräume in der Volksschule. Des Weiteren zählt zum Tätigkeitsbereich der gesamte Kindergarten inkl. der Verbindungsgang zwischen Turnsaal und Kindergarten.

Anstellungserfordernisse:

1. die volle Handlungsfähigkeit
2. die persönliche und gesundheitliche Eignung für die vorgesehene Verwendung sowie die Erfüllung der in diesem Gesetz oder in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen
3. Sinn für Sauberkeit und Ordnung, Selbständigkeit, körperliche Belastbarkeit
4. Teamfähigkeit und Flexibilität

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie): Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, gegebenenfalls Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder, Nachweise der bisherigen Tätigkeiten, Strafregisterauszug, bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein.

Dienstantritt: Montag, 2. März 2020

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher in der Ausschreibung geforderter Unterlagen bis spätestens, Freitag, 13. Dezember 2019, 12 Uhr beim Gemeindeamt Rotenturm an der Pinka, Schloßplatz 2, 7501 Rotenturm an der Pinka, einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens. Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister:  
**Wagner**

### **345. Stellenausschreibung einer Lehrkraft für die Hortgruppe m/w**

Gemäß § 5 Abs. 1 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der geltenden Fassung, gelangt in der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka der Dienstposten einer Betreuungsperson (Lehrkraft) für die Hortgruppe in der Volksschule Rotenturm zur Ausschreibung.

Einstufung: Entlohnungsschema gb, Entlohnungsgruppe gb1  
Beschäftigungsausmaß: 13,04 %, das sind 3 Wochenstunden (3 x pro Woche voraussichtlich von 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr)  
Grundgehalt brutto: € 325,44 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten)

Das Aufgabengebiet umfasst die Betreuung als Lehrkraft für die lernbezogenen Stunden in der Hortgruppe in der Volksschule Rotenturm. Die Stelle wird befristet auf die Dauer der Führung der Hortgruppe besetzt.

Anstellungserfordernisse:

1. unbeschränkter Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
2. die volle Handlungsfähigkeit
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, sowie die Erfüllung der in diesem Gesetz oder in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen
4. zumindest Abschluss einer Pädagogischen Hochschule (Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung für Volks- oder Haupt- bzw. Neue Mittelschule)

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie): Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Jahres- und Abschlussprüfungszeugnis, Verwendungszeugnisse, gegebenenfalls Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder, Nachweise der bisherigen Tätigkeiten, Strafregisterauszug, bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein.

Dienstantritt: Montag, 17. Februar 2020

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher in der Ausschreibung geforderter Unterlagen bis spätestens, Freitag, 13. Dezember 2019, 12 Uhr beim Gemeindeamt Rotenturm an der Pinka, Schloßplatz 2, 7501 Rotenturm an der Pinka, einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens. Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister:  
**Wagner**

## Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgld.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgld.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Insetrate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

